

Beschlussvorlage	Datum: 05.08.2013	
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft	fed. Senator/-in: S 2 bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Finanzverwaltungsamt	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Amt für Management und Controlling Hauptverwaltungsamt Rechtsamt		
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Hundesteuer		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
01.10.2013	Finanzausschuss	Vorberatung
09.10.2013	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Hundesteuer (Anlage).

Beschlussvorschriften:

§ 22, Absatz 3, Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 0965/07-BV und Nr. 2012/BV/3887

Sachverhalt:

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, die die über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfes hinausgehende Verwendung von Einkommen und Vermögen erfassen soll. Die Hundehaltung aus der sittlichen Verpflichtung der Tierpflege stellt einen steuerbaren Aufwand dar.

Aufgrund der den Gemeinden durch das Land Mecklenburg-Vorpommern in den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erteilten Satzungscompetenz über die örtlichen Aufwand- und Verbrauchssteuern ist die Hansestadt Rostock berechtigt, eine Hundesteuer zu erheben.

Gegenwärtig wird die Hundesteuer auf der Grundlage der Satzung der Hansestadt Rostock vom 10.12.2007 sowie der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung vom 17.10.2012 erhoben.

Anlass für die Zweite Änderungssatzung der Hundesteuersatzung ab 01.01.2014 ist die mit dem Haushaltssicherungskonzept (Beschl.-Nr. 2013/BV/4498 v. 19.06.2013) beschlossene Einnahmeerhöhung aus der Hundesteuer ab dem Jahr 2014 (Maßnahme-Nr.: 2013/2.09). Der Steuersatz wird je gehaltenem Hund jeweils um 24 EUR im Jahr bzw. 2 EUR im Monat erhöht. Damit ergeben sich in § 5 der Satzung ab 2014 folgende Tarife:

- für den ersten Hund 108 EUR
- für den zweiten Hund 144 EUR
- für den dritten und jeden weiteren Hund 168 EUR.

Der Tarif für gefährliche Hunde beträgt weiterhin 468 EUR.

Mit der Tarifänderung in § 5 der Satzung geht eine Erhöhung auf 54 EUR in § 8 (um die Hälfte ermäßigter Steuertarif) einher.

Durch die Steuererhöhung werden im Vergleich zum Jahr 2013 Mehreinnahmen in Höhe von ca. 180 TEUR ab dem kommenden Haushaltsjahr erwartet.

Die Erhöhung der Steuertarife soll neben den fiskalischen auch aus ordnungspolitischen Gründen erfolgen. Hier soll einer allzu umfangreichen Hundehaltung, insbesondere Mehrfachhundehaltung und der damit verbundenen übermäßigen Verunreinigung des Stadtgebietes begegnet werden.

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Entwicklung der steuerlich erfassten Hundehaltung in der Hansestadt Rostock:

Jahr	Hunde- halter	Hunde davon:	1. Hund	2. Hund	3. Hund	Ermäßigte Hunde	Befreite Hunde	Gefährliche Hunde	kastrierte gef. Hunde
2000	7.014	7.148	6.676	128	6	199	139	.	.
2001	6.814	6.945	6.389	123	8	199	129	57	40
2002	6.650	6.759	6.175	99	5	209	165	56	50
2003	6.589	6.698	6.082	96	8	224	188	37	63
2004	6.563	6.684	6.096	108	8	189	197	35	51
2005	6.474	6.599	6.073	115	4	87	236	33	51
2006	6.360	6.493	5.982	123	8	69	246	22	43
2007	6.209	6.345	5.845	127	7	63	242	19	42
2008	6.205	6.343	5.832	130	8	40	259	35	39
2009	5.988	6.180	5.981	126	10	37	279	26	37
2010	6.007	6.176	5.982	136	10	34	291	19	29
2011	6.051	6.204	6.013	144	9	30	303	18	20
2012	5.963	6.146	5.933	169	14	34	313	14	16

Im Jahr 2012 ist die Anzahl der steuerlich erfassten Hunde etwas zurückgegangen. Aufgrund der in diesem Jahr durchgeführten Hundebestandaufnahme kann aber schon jetzt von einem Anstieg der steuerlich erfassten Hunde in Höhe von ca. 10 % ausgegangen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 90

Produkt: 61101 Bezeichnung: Hundesteuer

Haushalts-jahr	Konto/Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf-wendungen	Ein-zahlungen	Aus-zahlungen
2014	40320000/60320000 Hundesteuer	180.000 EUR		180.000 EUR	

Durch die Erhöhung der Hundesteuer um 2 EURO pro Hund und Monat ergeben sich für den Ergebnishaushalt (40320000) Mehrerträge sowie für den Finanzhaushalt (60320000) Mehreinzahlungen in Höhe von 180 TEUR ab dem Jahr 2014 (in der Planung 2014 schon berücksichtigt).

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept:

Maß.-Nr.	Maßnahme	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
2013/2.09	Erhöhung der Hundesteuer		560,0	730,0	720,0	720,0	720,0	720,0

Roland Methling

Anlage:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung einer Hundesteuer